

# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 2. Kommunaltabelle Gemeinde Brüggen

<b>Kürzel Teil 1: Kommunen- name</b>	<b>Kürzel Teil 2: Planzeichen</b>	<b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</b>	<b>Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links</b>
Brüggen-	PZ1a		
Brüggen-	PZ1a		
Brüggen-	PZ1a		
Brüggen-	PZ1b		
Brüggen-	PZ1ba		
Brüggen-	PZ1bb		
Brüggen-	PZ1bc		
Brüggen-	PZ1c		
Brüggen-	PZ1ca		
Brüggen-	PZ1d		
Brüggen-	PZ1e		
Brüggen-	PZ1ea		
Brüggen-	PZ1eb		
Brüggen-	PZ1ec		
Brüggen-	PZ1ed		
Brüggen-	PZ2a		

Brüggen-	PZ2b		
Brüggen-	PZ2c		
Brüggen-	PZ2d		
Brüggen-	PZ2da	<p><u>Anpassung des Bereiches zum Schutz der Natur an die bestehende Darstellung eines Industriegebietes</u></p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter den Nummern Ä3BT-Brüggen Nr.01, der BSN an das vorhandene Industriegebiet neu abgegrenzt wurde. Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Brüggen-	PZ2da	<p><u>Anpassung des Bereiches zum Schutz der Natur in Born</u></p> <p>Das LANUV kritisiert die Rücknahme der Waldflächen aus dem BSN, da diese Vernetzungsbiotop und Pufferflächen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche seien.</p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter den Nummern Ä3BT-Brüggen Nr.02, der BSN an die Schutzwürdigkeit der Flächen in Born angepasst wurde. Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. <b>Der Anregung des LANUV wird nicht gefolgt.</b> Da es sich um Puffer- und Vernetzungsflächen handelt, sollen diese Flächen innerhalb des BSLE liegen, welche die Verbindungsflächen zu den Kernbereichen des Biotopverbundes bilden.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	V-2000-2017-09-25/14
Brüggen-	PZ2da		
Brüggen-	PZ2da		
Brüggen-	PZ2da		
Brüggen-	PZ2db		

Brüggen-	PZ2dc		
Brüggen-	PZ2dd		
Brüggen-	PZ2de		
Brüggen-	PZ2e		
Brüggen-	PZ2ea		
Brüggen-	PZ2ea-1		
Brüggen-	PZ2ea-2		
Brüggen-	PZ2eb		
Brüggen-	PZ2ec		
Brüggen-	PZ2ec-1		
Brüggen-	PZ2ec-2		
Brüggen-	PZ2ec-3		
Brüggen-	PZ2ec-4		
Brüggen-	PZ2ed		
Brüggen-	PZ2ed	<p><u>Brü_WIND_002</u></p> <p>Zu Brü_WIND_002 wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W-Brüggen Nr. 01. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Stgn. V-2425-2017-10-02 u.a. der Gemeindewerke Brüggen (Abschnitte 1-7, 9-29) – Thema Modellflugplatz</u></p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst einmal wird hierzu eine Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde vom 10.10.2017 widergegeben:</p> <p><b>„Nichtigkeit der Flugplatzgenehmigung:</b></p> <p><i>Die Kanzlei Maslaton macht geltend, dass die Genehmigung des Modellflugplatzes vom 29. März 1985 zu Unrecht auf Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt worden sei und daher nichtig ist. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar zutreffend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, hier: Urteil vom 10. Mai 1985 - 4 C 36/82, Modellflugsportgelände nicht als Flugplätze</i></p>	<p>V-2425-2017-10-02 (Abschnitte 1-7, 9-29)</p>

	<p>im Sinne des § 6 LuftVG anzusehen sind (BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1985 - 4 C 36/82 - , NVwZ 1986, 470/juris, Rn. 13.). Das Bundesverwaltungsgericht leitet jedoch erst in dem zitierten – der Erteilung der gegenständlichen Genehmigung zeitlich nachgelagerten – Urteil aus einer eingehenden, systematischen Interpretation des LuftVG ab, dass Modellflugplätze nicht unter § 6 LuftVG fallen. Vor diesem Hintergrund ist die durch den Genehmigungsbescheid vorgenommene Einordnung des Modellflugplatzes als (Sonder-) Landeplatz jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft. Nach § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er an einem schwerwiegenden Mangel leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist. Von dieser Offensichtlichkeit ist nur dann auszugehen, wenn sich die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts ohne weiteres aufdrängt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, 2008, § 44, Rn. 12 m.w.N.). Dies ist hier – wie zuvor ausgeführt – nicht der Fall. Der Genehmigungsbescheid ist auch nicht nichtig im Sinne des § 44 Abs. 2 VwVfG NRW, da die dort aufgeführten zwingenden Nichtigkeitsgründe hier nicht vorliegen. Diese Rechtsauffassung findet ihre Bestätigung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. April 2012 zur der hier gegenständlichen Genehmigung (VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. April 2012 – 11 L 418/12 –, Rn. 40ff, juris). Die hilfsweise Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes scheidet – unabhängig von der Frage einer möglichen Rechtswidrigkeit – schon aus formalen Gründen aus, da die Rücknahme gem. § 48 Abs. 4 VwVfG NRW nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme zulässig ist. Dieser Zeitraum ist hier unzweifelhaft überschritten.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Erhalt des Modellflugplatzes und seines Flugsektors auch mit den Planungsvorstellungen der Gemeinde Brüggen übereinstimmt. Der Modellflugplatz ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde verankert. Darüber hinaus soll der Modellflugplatz (einschließlich Flugsektor) beim derzeit laufenden Verfahren zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen als weiches Tabukriterium berücksichtigt werden (Vgl. Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“, aktueller Stand)</p> <p><b>Sicherheitsabstand von 150m zum Flugsektor:</b> Es ist unstreitig, dass die EU-Durchführungsverordnung Nr. 923/2012 (sog. SERA-Verordnung) auf Flugmodelle nicht direkt anwendbar ist. Artikel 1 Abs. 4 Satz 2 der</p>	
--	--	--

		<p><i>SERA-Verordnung fordert jedoch von den Mitgliedstaaten, dass nationale Vorschriften festgelegt werden, die sicherstellen, dass Flugmodelle und Spielzeugluftfahrzeuge so betrieben werden, dass Gefahren in Bezug auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt, für Personen, Sachen oder andere Luftfahrzeuge minimiert werden. Dieser Auftrag ist in Deutschland mindestens hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen ausgehender Luftverwirbelungen auf den Flugbetrieb nicht erfüllt. Es ist in diesem Fall aber zu gewährleisten, dass der genehmigte Flugsektor ohne Gefährdung Dritter genutzt werden kann, auch wenn Windkraftanlagen mit entsprechender Wirbelbildung an das Gelände heranrücken sollten. Insofern hat die Luftfahrtbehörde hier zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt gem. §29 Abs.1 LuftVG diese Abstandsregelung für sachgerecht erachtet. Dabei wurde mangels einschlägiger Regelungen lediglich auf die Abstandsvorgaben der SERA-Vorschriften Bezug genommen. Dabei war zu berücksichtigen, dass Modellflugzeuge leichter durch Luftverwirbelungen beeinflusst werden können als „manntragende“ Luftfahrzeuge. Insofern erscheint der Sicherheitsabstand von 150m in diesem Fall auch angemessen. Der seitens der Kanzlei Maslaton vorgeschlagene alternative Abstand von lediglich 15 m ist dagegen weder nachvollziehbar hergeleitet, noch begründet.“</i></p> <p>Den Darlegungen der Landesluftfahrtbehörde wird seitens der Regionalplanung gefolgt.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch ergänzend dazu in die Abwägung eingestellt, dass die besondere Genehmigung auch ein erhöhtes Vertrauen bei den Genehmigungsinhabern ausgelöst hat. Dem soll – nur ergänzend auch vor dem Hintergrund der Bedeutung gerade dieses Modellflugplatzes und der intensiven Nutzung – seitens der Regionalplanung im Rahmen der Erarbeitung des RPD in jedem Fall im Sinne des Verzichts auf den betreffenden Teil der Windenergiebereiche (siehe 3. Beteiligung) Rechnung getragen werden, selbst wenn die Genehmigung wider Erwarten erfolgreich angegriffen werden könnte. Insofern kommt es auf die Frage der Angreifbarkeit nicht an.</p>	
Brüggen-	PZ2ee		
Brüggen-	PZ3aa-1		
Brüggen-	PZ3aa-2		

Brüggen-	PZ3ab-1	<p><b>B 221 Brüggen-Genholt</b></p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-V-Brüggen Nr.01 die zeichnerische Darstellung der B 221 gegenüber dem 2. Planentwurf geändert wurde. Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Diese Änderung wurde bereits in der 1. KT angekündigt.</p>	
Brüggen-	PZ3ab-2		
Brüggen-	PZ3ac		
Brüggen-	PZ3ba-1		
Brüggen-	PZ3ba-2		
Brüggen-	PZ3bb-1		
Brüggen-	PZ3bb-2		
Brüggen-	PZ3bc		
Brüggen-	PZ3c		
Brüggen-	PZ3d		
Brüggen-	PZ3da		
Brüggen-	PZ3db		
Brüggen-	PZ3e		
Brüggen-	PZ3fa		
Brüggen-	PZ3fb		
Brüggen-	PZ3fc		
Brüggen-	Sonstiges		